

Kranordnung

Stand: Mai 2025

1. Diese Kranordnung gilt für alle Kranvorgänge auf unserem Gelände. Mit der Anmeldung zum Krantermin erkennt der Auftraggeber diese Bedingungen an.
2. Die Bedienung des Krans erfolgt ausschließlich durch unseren autorisierten Kranführer. Seinen Anweisungen ist während des gesamten Vorgangs uneingeschränkt Folge zu leisten.
3. Der Kranvorgang beginnt mit dem Eintreffen des Hebewerkzeugs und endet mit dessen Entlastung. Der Auftraggeber hat spätestens 30 Minuten vor dem Kranzeitfenster mit dem Boot vor Ort zu sein.
4. Die Vorbereitung des Bootes liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Insbesondere:
 - Verschließen aller Rumpfföffnungen
 - Entfernen lose befestigter Teile
 - Anbringen geeigneter Fender und Leinen
 - Angabe der exakten Hebepunkte
 - Angabe des Bootsgewichts
 - Sicherstellung der Eignung des Trailers für das Kranen
5. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Angaben oder unzureichend vorbereitete Boote entstehen.
6. Das Anlegen der Hebegurte erfolgt in Abstimmung mit dem Kranführer. Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten.
7. Das Verfahren des Bootes zum Kranstandort erfolgt durch den Auftraggeber in eigener Verantwortung. Unser Personal unterstützt nur auf freiwilliger Basis und ohne Übernahme von Haftung, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
8. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch den Trailer oder Bootswagen des Auftraggebers am Boot entstehen. Der Auftraggeber hat für einen geeigneten und funktionstüchtigen Trailer zu sorgen.
9. Trailer und Transporthilfen sind unmittelbar nach dem Kranvorgang vom Kranbereich zu entfernen. Ein längeres Abstellen ist nicht gestattet.
10. Die Krangebühren (inkl. Mietkosten für Traverse und Hebemittel) sind vor dem Kranvorgang zu entrichten.
11. Bei ungünstigen Wetterbedingungen (z. B. Sturm, Starkregen) kann der Kranvorgang durch den Kranführer verschoben oder abgesagt werden. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Schadenersatz.